



Satzung

Shining Eyes - medizinische Hilfe für Kinder und sozioökonomische Dorfentwicklung in Indien e.V.

§ 1 Rechtsform und Name

- 1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen "Shining Eyes – medizinische Hilfe für Kinder und sozioökonomische Dorfentwicklung in Indien". Er soll in das Vereinsregister Heilbronn eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Flein.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von unterernährten und die Behandlung von kranken Kindern in den abgelegenen Dörfern Westbengalens. Ziel der Arbeit ist es, eine gesunde und sozioökonomische Entwicklung der Kinder zu erreichen. Der Verein fördert insbesondere die medizinische Versorgung der Dorf Kinder durch

- Präventivmaßnahmen
- Bekämpfung der Unterernährung
- Medizinische Versorgung für Kinder
- Aufbau und Förderung von Kinderkrankenhäuser

Desweiteren fördert der Verein den Aufbau von Solaranlagen und eventuell andere Umwelttechnologien zur ländlichen Entwicklung in Indien. Immer steht Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund, um die eigene Initiativkraft der Menschen im Dorf zu fördern.

- 2) Der Satzungszweck wird zum Beispiel verwirklicht durch
 - die Ausbildung von Gesundheitshelfern
 - die Bereitstellung von Basistechnologie zur Diagnose und Versorgung von Kinderkrankheiten sowie Medikamenten
 - Ernährungsprogramme zur Bekämpfung der Fehl- und Mangelernährung von Kindern mit dem Ziel einer nachhaltig veränderten Ernährung durch Vergabe von Saatgut (mit wissenschaftlicher Auswertung)
 - das Betreiben einer Dorfbäckerei zum Aufbau dörflicher Wirtschaftskraft
 - Präventivprogramme (Impfungen, Schwangerschaftsvorsorge, Kinderkrankheits-Vorsorge)
 - Tuberkulose-Bekämpfung durch Ausbildung von Tuberkulose-Gesundheitshelfern, Ernährungszusätzen, Therapiebegleitung
 - die Verbesserung der Hygiene zur Krankheitsvorbeugung durch den Bau von Waschwäusern, Latrinen und Workshops
 - den Aufbau von Solaranlagen für die Ausbildung von Schülern in dörflichen Abendschulen
 - die Betreuung von Patenschaften
 - die Förderung von Kinderkrankenhäuser
 - das Bereitstellen eines Krankentransportes von entlegenen Gebieten und Krankenhaus
 - eine Krankenhausnachbetreuung im Dorf
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 und §53 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitarbeitet.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichung
- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- 5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn kein Kontakt mehr zu ihm hergestellt werden kann.
- 6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Der Vorstand kann zahlungsschwache Mitglieder (z.B. Studenten) von der Zahlungspflicht befreien.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Beide, der Vorstand und die Mitgliederversammlung, können besondere Ausschüsse oder Beiräte bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.
- 2) Eine Ämterhäufung ist zugelassen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Eine Umwandlung in eine hauptamtliche Tätigkeit ist möglich, wenn es die Arbeit erfordert und der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
- 5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Mitgliedervermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, um die Projektplanung zu erarbeiten.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
- 9) Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

10) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entlastung des Vorstands
 - b. Entlastung des Kassenwarts
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von drei Jahren
 - d. Wahl des Kassenwarts für die Dauer von zwei Jahren
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - f. Wahl des Schriftführers für die Dauer von zwei Jahren
 - g. Festsetzung des Projektschwerpunktes für das kommende Geschäftsjahr
 - h. Festsetzung der Beiträge
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - j. Bestellung der Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 4) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung **zwei** Wochen vorher ein.
- 5) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
- 4) Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens drei Wochen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 5) Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- 6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied schriftlich vertreten lassen.
- 7) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Hilfswerk Schwester Petra e.V. zu mit der Auflage, dass die Mittel unmittelbar und ausschließlich für das AIDS Waisenhaus in Bangalore/Indien verwendet werden müssen.

Die Satzung wurde am 15.11.2009 errichtet. Am 16.12.2009 erfolgte die erste Änderung der Satzung. Die zweite Änderung der Satzung erfolgte am 17.12.2011. Die dritte Änderung erfolgt am 16. August 2013.

Flein, den 16. August 2013

Dr. Monika Golembiewski

Nico Golembiewski

Silvia Golembiewski